

Grundwasserschutz bei der Befüllung von Heizöltanks in Haushalten und Gewerbebetrieben

Was ist in der Praxis zu tun

- Vor Abfüllung Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung prüfen.
- Weitere Ölzufuhr vom Tankwagen in den Öltank sofort unterbinden.
- Bei Leckagen des Öltanks wenn möglich das Heizöl in das Tankfahrzeug zurückpumpen.
- Vom eingetretenen Ölaustritt sofort per Handy die Feuerwehr verständigen und Ölbindemittel einsetzen.
- Ablaufleitungen, Kanaleinläufe etc. im Bereich des Ölaustrittes gegen Öleintritte provisorisch sichern (mit Wasser gefüllte Nylonsäcke, Sandsäcke).
- Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen im Wege der Gemeinde oder direkt warnen.
- Die Straßenverwaltung informieren.
- Bei umfangreichen Ölverschmutzungen die Polizei zu Sicherungsmaßnahmen auffordern.
- Erforderlichenfalls den Abtransport von ölkontaminiertem Erdreich veranlassen und so zwischengelagern, dass eine Grundwassergefährdung vermieden wird.
- Abschließende Grundwassersicherungsmaßnahmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde abstimmen.

Rechtliche Voraussetzungen:

Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen einer Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.

Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, sind unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr in Verzug der Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen.

Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisungen für Tankfahrzeuge zu treffen.

Verständigungs- und Hilfeleistungsverpflichtungen nach anderen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, werden hievon nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

Wurden die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Wenn bei Gefahr in Verzug eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden, unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr in Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

Kann der Verpflichtete nicht beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3635, F 05-90909-3709, E sc.umweltservice@wkooe.at,
W wko.at/ooe/umweltservice

Stand: Oktober 2011